

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 22 98/66

in der Entschädigungssache

der Frau Sonja Z [REDACTED] geb. T [REDACTED],
wohnh.: K [REDACTED] W [REDACTED], H. W. 2.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. B. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13.

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

181

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen .

in der Sitzung am 30. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 12. November 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BRG allein die Revision zugelassen werden kann.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für einen Gesundheitsschaden. Ihre hierauf gerichtete Klage ist abgewiesen worden, weil nach den vom Berufungsgericht getroffenen

Feststellungen nicht wahrscheinlich ist, dass die Klägerin durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen einen Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hat. Diese Entscheidung beruht allein auf den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Auch weicht die Entscheidung nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Die Klägerin greift in ihrer Beschwerdebegründung auch nur die vom Berufungsrichter getroffenen tatsächlichen Feststellungen an. Sie ist der Ansicht, der Berufungsrichter habe seine Überzeugung nicht auf das Gutachten des Direktors der Universitätsklinik Würzburg vom 1. Juni 1962 stützen dürfen. Damit macht sie eine Verfahrensrüge geltend, diese Rüge hat aber keine über den entschiedenen Fall hinausreichende Bedeutung. Unihretwillen kann daher die Revision nicht zugelassen werden.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 209, § 225
Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Beglaubigt:

Justizhauptsekretär